

Beilage 571.

Antrag.

Der Bayerische Landtag wolle beschließen,

Die Staatsregierung sei zu ersuchen, sofort einen Gesetzentwurf über die Sozialreform der Universitäten vorzubereiten und dem Landtag vorzulegen.

Begründung:

1. In Erwirkung des Artikels 128 der Bayerischen Staatsverfassung ist eine Sozialreform der Universitäten beschleunigt durchzuführen. Artikel 128 hat folgenden Wortlaut:

(1) Jeder Bewohner Bayerns hat Anspruch darauf, eine seinen erkennbaren Fähigkeiten und seiner inneren Berufung entsprechende Ausbildung zu erhalten.

(2) Begabten ist der Besuch von Schulen und Hochschulen, nötigenfalls aus öffentlichen Mitteln, zu ermöglichen.

Dadurch soll jungen Menschen, ausgestattet mit „erkennbaren Fähigkeiten und der inneren Berufung“ zu höherer geistiger Ausbildung, denen der übliche Vorbereitungsweg zur Universität nicht möglich war, der Zutritt zum Hochschulstudium ermöglicht werden.

2. Als Träger der Sozialreform schlagen wir vor:
 - a) den Staat
 - b) die Universitäten
 - c) Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts.
3. Die Finanzierung der Sozialreform der Universitäten tragen:
 - a) die Universitäten durch Hörgelderlaß,
 - b) der Staat durch Stipendien,
 - c) die Körperschaften und Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts durch Unterhaltszuschuß,
 - d) Sonderstiftungen privater und öffentlicher Art, die einem Stipendienfonds, verwaltet von den Beteiligten unter Nr. 2 zugeführt werden.
4. Der Staat sorgt durch Erweiterung des Lehrkörpers zu diesem Zweck für die notwendige Heranbildung der Bewerber zur Hochschulkreife innerhalb der Universitäten.
5. Die Auswahl der Bewerber im Alter von 18 bis 30 Jahren erfolgt durch eine Kommission, gebildet aus Vertretern der Universität und der betreuenden Körperschaft oder Einrichtung des öffentlichen oder privaten Rechts. Sie berücksichtigt soziale, wirtschaftliche und charakterliche Gesichtspunkte. Sie stellt in geeigneter Weise ohne formale Prüfung die Fähigkeiten und die innere Berufung zum akademischen Beruf im Bewerber fest.

Maßgebend sollen sein nicht persönliche Vorteile für den Bewerber, sondern der Nutzen, den das

Gemeinwohl aus der Förderung großer geistiger Begabungen zieht.

6. Nach Absolvierung von zwei Probefestern an der Universität erfolgt die endgültige Zulassung durch eine akademische, allgemeine und Fachprüfungen, die alle akademischen Berechtigungen wie die Reiseprüfung gewährt.
7. Ausführungsbestimmungen erfolgen durch das Ministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Universitäten.

München, den 19. Juli 1947.

Stad
und Fraktion (SPD).

Beilage 572.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Den staatlichen und kommunalen Behörden ist Handelsstätigkeit, ausgenommen für den eigenen Bedarf, zu untersagen.

München, den 22. Juli 1947.

Stiller (FDP).

Beilage 573.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird ersucht,

1. im Vorgriff auf die gesetzliche Neuregelung der weiteren Entschädigung von Gebäudesach- und Nutzungsschäden Mittel zur Gewährung von Beihilfen an hilfsbedürftige, kriegsbeschädigte Hauseigentümer zur Verfügung zu stellen;
2. an kriegsbeschädigte Hauseigentümer auf Antrag mit sofortiger Wirkung angemessene, monatlich zahlbare und unpfändbare Beihilfen zur Vesterbeitung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

München, den 18. Juli 1947.

Krempf (CSU).